

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (Stand 1.3.2014)

1. Allgemeines

Diese Lieferungsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und auch zukünftigen Geschäftsabschlüsse, selbst wenn sie nicht noch einmal besonders vereinbart werden, sofern sie nicht im Vertrag ausdrücklich geändert oder ausgeschlossen werden. Frühere, etwa anders laufende Bedingungen des Lieferers verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Abweichende Bedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nicht, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Durch Erteilung eines Auftrags erkennt der Besteller die Lieferbedingungen als rechtsverbindlich für die Rechtsbeziehungen mit dem Lieferer an. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Regelungen des Vertrages und dieser Lieferungsbedingungen hiervon nicht berührt. Die unwirksamen Klauseln werden jedoch durch solche wirksamen Klauseln ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klauseln am nächsten kommen. Das Entsprechende gilt für etwaige Lücken. Der Abnehmer und Verwender von gütegesicherten Produkten verpflichtet sich, dem mit der Güteüberwachung beauftragten neutralen Prüfstütten jederzeit Zutritt zu den Ausstellungsstellen zu gewährleisten und eine Überprüfung der Qualität zuzulassen. Die etwaige Überprüfung erfolgt im Rahmen der Güteschutzgewährung und ist für den Abnehmer bzw. Verwender kostenlos.

2. Angebot und Abschluß

Für Art und Umfang der Lieferung ist unsere Schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Unsere Angebote freibleibend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Dies gilt auch hinsichtlich der Abänderung dieser Schriftform-Klausel.

Bei Erzeugnissen, die auf Bestellung gesondert gefertigt werden, gilt der Vertrag nach unserer schriftlichen Bestätigung als abgeschlossen, auch wenn über die Ausführung noch Klarstellungen erfolgen müssen, die Lieferzeit und Preise beeinflussen. Unterlagen, wie z.B. Muster, Prospekte, Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich erklärt werden. Der Lieferer behält sich Konstruktions- und Formveränderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen nicht grundsätzlich geändert werden. Eine Änderung des Preises tritt hierdurch nicht ein. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behält sich der Lieferer Urheber-, Eigentums- und gewerbliche Leistungs- und Schutzrechte vor. Derartige Unterlagen dürfen Dritten vom Besteller nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind mit dem Lieferer, wenn er Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich einschließlich vom Besteller zwischenzeitlich gefertigter Kopien zurückzusenden. Teillieferungen sind zulässig.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten ab Werk, einschließlich Verpackung. Die Rücknahme des Verpackungsmaterials wird auf den Grundlagen der Verpackungsverordnung durchgeführt. Die Rücknahme des Verpackungsmaterialien über ein anerkanntes Entsorgungssystem wird seitens des Lieferers bekräftigt gegeben.

Treten nach Abgabe des Angebotes Materialpreis- oder Lohn-/Gehaltserhöhungen ein oder werden Steuern oder Abgaben erhöht, so ist der Lieferer berechtigt, seine Preise entsprechend anzugehen, sofern zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefererte ein Zeitraum von mindestens 4 Monaten liegt. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehört, ist der Lieferer zu entsprechender Preisangleichung auch innerhalb der 4-Monatsfrist berechtigt.

Nicht im Angebotspreis begriffen sind zusätzliche Kosten, die durch die Erfüllung nachträglicher und nicht vorhersehbarer behördlicher Auflagen und Anforderungen entstehen. Gesondert neben dem Angebotspreis berechnet werden Aufwendungen, die auf Änderungen des Lieferumfangs auf Wunsch des Bestellers nach unserer Auftragsbestätigung erfolgen.

Der Lieferer behält sich vor, 1/3 der Auftragssumme nach Auftragsbestätigung, 1/3 nach Anzeige der Versandbereitschaft und den Rest nach erfolgter Lieferung zur Zahlung anzufordern. Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so kann der Lieferer 90% der Auftragssumme als Anzahlung bei Anzeige der Lieferbereitschaft anfordern. Montagekosten werden separat nach der Abnahme zur Zahlung angefordert. Nicht vereinbarte Skontoabzüge bei Montagekosten sind unzulässig.

Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto oder spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum bei uns eingehend auszugleichen. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungsstatt angenommen. Die Kosten für Wechsel, Diskontierung und Einziehung gehen zu Lasten des Bestellers.

Bei Zielüberschreitung berechnet der Lieferer Zinsen in Höhe von 5% pro anno über den jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB), mindestens aber 6% pro anno, unbeschadet etwaiger Ansprüche.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nicht zu. Ist er nicht Kaufmann, so steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Ein Recht zur Aufrechnung kann der Besteller gegenüber den Ansprüchen des Lieferers nur dann geltend machen, wenn der zur Aufrechnung gestellte Anspruch unbeschränkt und rechtskräftig festgestellt ist.

Sämtliche Preise des Lieferers gelten zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe. Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit hereingenommen und gutgeschrieben Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden und uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte sind wir auch berechtigt, dann noch ausstehende Lieferungen bzw. Leistungen gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen.

Wir können außerdem ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Bestelleränderung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen, die Einziehungsmachtigung widerrufen und auf Kosten des Bestellers die Rückgabe der Ware verlangen oder uns in ihren Besitz setzen, ohne dass dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht- oder Ähnliches zusteht. Wir sind berechtigt, die zurückgenommenen Waren durch freihändige Verkauf zur Anrechnung auf unsere offenen Forderungen zu verwerten. Können wir Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, so beträgt unser Schadensersatzanspruch mindestens 20% des Preises.

4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche und Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Bei fortlaufender Kundenbeziehung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferers. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt bis auf jederzeitigen Widerruf und so lange er uns gegenüber nicht mit Zahlungen im Verzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung im Ganzen oder in Teilen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Lieferers ist nicht gestattet, solange der Eigentumsvorbehalt des Lieferers besteht. Im Rahmen des Weiterverkaufs der Vorbehaltsware auf Kredit ist der Besteller verpflichtet, die Rechte des Lieferers aus seinem Eigentumsvorbehalt zu sichern. Zur Abtretung der Forderung an Dritte ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und uns die Einbeziehung erforderlicher Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Alle Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in voller Höhe an den Lieferer abgetreten und zwar bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen des Lieferers. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an. Nimmt der Besteller die ihm zustehende Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er hiermit die Kontokorrentforderung gegenüber dem Abnehmer in voller Höhe an den Lieferer ab. Auch diese Abtretung nimmt der Lieferer hiermit an. Nach erfolgter Saldierung tritt anstelle der Kontokorrentforderung der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmache. Im Falle des Einbaues der Vorbehaltsware in ein Gebäude gelten die Regelungen des vorstehenden Absatzes über die Forderungssession aus dem Werk-/Werklebensvertrages des Bestellers mit seinem Auftraggeber entsprechend.

Die Verarbeitung, Umbildung oder der Einbau von Unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware wird durch den Besteller für den Lieferer unentgeltlich vorgenommen und verwahrt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht in Eigentum des Lieferers stehenden Sachen verbunden oder verarbeitet, so erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der verbundenen / verarbeiteten Sache zum Zeitpunkt der Verbindung/Verarbeitung.

Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware oder aus anderen Gründen dem Besteller Ansprüche gegen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen, werden diese Ansprüche allen Nebenrechten ebenfalls an uns im Vorfeld abgetreten. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung auch aus Eventualverbindlichkeiten, die wir ggf. im Interesse des Bestellers eingegangen sind. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen nachhaltig mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben. Wir sind jederzeit berechtigt, die Geschäfts- und Betriebsräume des Bestellers zur Feststellung des Vorhandenseins von Eigentumsvorbehalten bzw. zu betreten.

Der Besteller ist verpflichtet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand gegen Feuer, Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern.

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstand zu machen und ihm Abschriften von den Pfändungsverfügungen und protokollen zu übersenden. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden. Gerät der Besteller mit seiner Kaufpreiszahlung in Verzug, hat der Lieferer das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände nach Mahnung und nach Ablauf einer damit verbundenen angemessenen Nachfrist in Besitz zu nehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Wegnahmen oder Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrage, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

5. Gefahrenübergang

- Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die bestellte Anlage oder Teile der Anlage an den Frachtführer oder Spediteur übergeben werden ist/sind oder zwecks Versendung - auch mit LKW's des Lieferers - das Werk des Lieferers verlassen hatten, und zwar unabhängig davon, ob die Übergabe/Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt, wer die Frachtkosten trägt, wer den Transport durchführt oder ob der Lieferer nach dem geschlossenen Vertrage verpflichtet ist, die Montage durchzuführen.
- Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Von diesem Tage an trägt der Besteller darüber hinaus die entstehenden Lagerkosten und sonstige Spesen, und zwar mindestens 12% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat ab Anzeige der Versandbereitschaft.
- Bei frachtfreier Lieferung ist das Transportmittel sofort vom Besteller zu entladen. Wartezeiten gehen stets zu Lasten des Bestellers. Bei Lieferung frei Baustelle versteht sich der vereinbarte Preis stets frei LKW an befahrbarer Straße ebenerdig angefahren. Das Abladen einschließlich Transport zur Verwendungs- oder Lagerstelle obliegt dem Besteller, der im Verzugfall insoweit Kosten und Gefahr des Abladens bzw. Stapelns bzw. Einlagerns bzw. Rücktransportes zu tragen hat.
- Der für den Besteller an der Abladestelle auftretende Empfänger gilt als ermächtigt, die Ladung verbindlich anzunehmen.
- Bei Lieferung mit Glasbestandteilen werden Glasbruch- Schäden nur anerkannt, wenn der Lieferer ersatzpflichtig ist und der Besteller oder für ihn bei der Entgegennahme der Ware Auftretende auf dem Lieferschein sofort die Glastmängel reklamiert.
- Sofern der Lieferer zeitgleich mit der Montage beauftragt ist, hat auf sein Verlangen - auch in Teilschritten - unverzüglich auf Kosten des Bestellers die Abnahme zu erfolgen. Kommt es innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsmeldung nicht zu einer Abnahme aus Gründen, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, so gilt die Leistung des Lieferers mit Ablauf des 12. Werktages als abgenommen, wenn der Lieferer den Besteller bei Abgabe des Fertigstellungstermines auf diese Folge hinweist. Sofern der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung des Lieferers in Benutzung genommen hat, gilt die Abnahme mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme als erfolgt.
- Vom Besteller gerügte Mängel berechtigen nur dann zu Verweigerung der Abnahme, wenn diese die Gebrauchsfähigkeit der Leistung erheblich beeinträchtigen.

6. Gewährleistung

- Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel schriftlich dem Lieferer anzuzeigen. Im Falle berechtigter Mängelrüge ist der Lieferer nach seiner Wahl berechtigt, die mangelhafte Ware gegen Lieferung mangelfreier zu ersetzen, nachzubessern oder einen Minderwert zu ersetzen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferers über und müssen übergeben bzw. zugesandt werden.
- Kommt der Lieferer trotz ordnungsgemäßer Fristsetzung und weiterer angemessener Nachfristsetzung seiner Verpflichtung zur Behebung einer berechtigten Mängelrüge nicht nach, hat der Besteller das Recht auf Minderung, sonst ein Rücktrittsrecht, falls die Verweisung auf das Minderungsrecht unbillig ist. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, 12 Monate für Beschlagteile und elektrotechnisches Zubehör gerechnet ab Gefahrenübergang, spätestens jedoch ab Rechnungsdatum. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate, mindestens aber die anfängliche Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungspflicht beginnt für den Lieferer mit Gefahrenübergang, für die Montageleistung mit erfolgter oder als erfolgt zu geltende Abnahme.
- Eine Gewährleistungsfrist besteht nicht für Schäden an Lieferanteilen - und deren Folgen -, die infolge ihrer stofflichen Verwendung einer vorzeitigen Abnutzung unterliegen, mangelhafter Einbau- und Montagearbeiten durch Dritte, fehlerhafter Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, aus Einstell- und Justierarbeiten, nicht sachgemäßer Beanspruchung, aufgrund falscher oder nicht rechtzeitiger Schutzanstriche, an Grundierungen und/oder sonstigem Oberflächenenschutz, infolge von äußeren Einflüssen, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die ohne Zustimmung des Lieferers durch den Besteller oder Dritte vorgenommen wurden und auf Lichtechtheit bei Kunststoffbeschichtungen.
- Eine Gewährleistungspflicht besteht nicht für Schäden an Grundierungen/Grundbeschichtungen, die durch den Transport oder die Montage entstanden sind.
- Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen im angemessenen Rahmen nicht erfüllt.
- Gewährleistungsansprüche erlöschen mit Ablauf eines Monats nach unserer Zurückweisung oder Nichtannahme unseres Regulierungsvorschlages, gerechnet jeweils ab dem Datum unseres Schreibens.
- Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt.
- Der Gewährleistungsanspruch besteht generell nur für Produkte, die bestimmungsgemäß in der Bundesrepublik Deutschland eingebaut und genutzt werden.

7. Haftung

- Der Lieferer haftet in allen Fällen, gleichgültig ob Ansprüche aus Vertragsverletzung oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, als Verletzung von Pflichten beim Vertragsabschluss, auch aus der Haftpflicht des Produzenten, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für deliktische Ersatzansprüche, soweit sie mit der mangelhaften Lieferung in Zusammenhang stehen.
- Die Haftung ist auf den unmittelbaren Schaden am Liefergegenstand beschränkt. Das gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
- Wird dem Lieferer die Leistung ganz oder teilweise unmöglich, so beschränkt sich seine Schadensersatzhaftung gegenüber Kaufleuten einerseits auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Organe und leitenden Angestellten und andererseits auf 10% des wertes desjenigen Teiles der Leistung, welche wegen der Unmöglichkeit nicht rechtzeitig geliefert oder in Betrieb genommen werden können. Die Schadensersatzhaftung gegenüber Nichtkaufleuten wird in diesen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- Alle Ersatzansprüche gegenüber dem Lieferer, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren mit Ablauf von 6 Monaten nach Gefahrenübergang oder der Vollendung des Werks.
- Durch diesen Vertrag werden Rechte Dritter nicht begründet. Eine Abtretung von Forderungen, Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Besteller bedarf der schriftlichen Einwilligung durch uns.

8. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtsanwendung / Vertragssprache

- Beiderseitiger Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz der HEKÖ Helga Köhler e.K. in Schloß Holte -Stukenbrock.
- Der Gerichtsstand für beide Vertragsorte ist Bielefeld.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sind nicht anwendbar.
- Bei Schriftstücken ist die deutsche Fassung verbindlich.

9. Montagebedingungen

- Für die Montage werden entsprechend dem Lieferumfang ein oder mehrere Fachmonteure vom Lieferer gestellt, denen je nach Absprache genügend Hilfskräfte, ohne gegenseitige Berechnung, beige stellt werden müssen, wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Das handwerkliche Werkzeug wird von den Fachmonteuren mitgebracht. Die Gestaltung von elektrischen Schweißgeräten usw. unterliegt besonderen Vereinbarungen.
- Zu unseren Leistungen gehören nicht das Abladen vom LKW bzw. Waggons, der Transport aller Teile bis zur Einbaustelle, sämtliche Verglasungen, die nicht zu unserem Lieferumfang gehören, Abdichtungsarbeiten zwischen Bauteil und Baukörper, Erd-, Mauer- und Betonarbeiten einschließlich des Vergießens der Ankerlöcher und Zargen, die Gestaltung von Gerüsten, deren Arbeitsblenden mehr als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen, sowie bei elektrisch betriebenen Türen, Türen und Fenstern die Elektroinstallation.
- Etwas erforderliche Ankeraussparungen müssen nach den Zeichnungen vor Beginn der Montagearbeiten bauseits angelegt sein, damit die Monteure nach Eintreffen auf der Baustelle sofort mit den Einbaubarbeiten beginnen können. Etwaige Wartezeiten, die durch verspätetes Anlegen der Ankeraussparungen oder aus sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Gründen entstehen, werden besonders berechnet.
- Der Besteller ist zur Vorgabe eines oder mehrerer Meterisse pro Geschoss verantwortlich. Der vorgegebene Meteriß muß bis zur Abnahme erhalten bleiben.
- Ein verschließbarer Aufenthaltsraum für die Monteure zum Unterstellen der Werkzeuge und Kleinteile muß bauseits zur Verfügung gestellt werden, ebenso elektrischer Strom für Werkzeuge und ggf. für Beleuchtung sowie das erforderliche Hilfsmaterial zum Festklemmen der eingebauten Teile bis zum Abbinden der Anker.
- Die eingebauten Tore, Türen, Zargen und Fenster dürfen frühestens 2 Tage nach dem Zumörteln der Ankerlöcher für den Verkehr freigegeben werden.
- Der Besteller ist verpflichtet, eine dem Monteur vom Lieferer mitgegebene Abnahme- Bescheinigung nach beendeter Montage und Abnahme unterschrieben ggf. abgestempelt auszuhandigen. Teile, die aus besonderen Gründen bis zur Beendigung der Montage noch nicht fest eingebaut werden konnten, werden dem Besteller übergeben und sind in der Abnahme- Bescheinigung zu vermerken.
- Falls aus besonderen Gründen keine Festpreis- Montage durchgeführt werden kann und die Montagearbeiten im Stundelohn übernommen werden, gehen hierfür sinngemäß die Punkte 9.1-9.7. Für die Berechnung von Löhnen, Auslösung, Reisekosten, Frachten, Geräterevolution gehen unsere jeweils gültigen Montagegerichte. Auf besonderen Wunsch des Bestellers kann vor Beginn der Montage ein Vergütungssatz für die Reise-, Arbeits- und Wartungsstunden festgelegt werden.
- Die Rechnungen für Stundenlohnarbeiten werden nach Beendigung der Montage und bei Montagen von längerer Dauer über die vom Besteller bescheinigten Lohnstunden mit Auslösung und Reisekosten zugestellt. Die Zahlung hat Rechnungserhalt gemäß Punkt 3, ohne Abzug von Skonti zu erfolgen.